

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die gemeinsame Einführung und Ausgestaltung
eines gebietsübergreifend anerkannten Handwerkerparkausweises
auf der Gemarkung des Landkreises Böblingen**

zwischen

**Gemeinde Ehningen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Lukas Rosengrün,
Gemeinde Gärtringen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Riesch,
Gemeinde Magstadt, vertreten durch Herrn Bürgermeister Florian Glock,
Gemeinde Rutesheim, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Susanne Widmaier,
Gemeinde Renningen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Wolfgang Faißt,
Gemeinde Schönaich, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Anna Walther,
Gemeinde Weil der Stadt, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Walter,
Gemeinde Weil im Schönbuch, vertreten durch Herrn Bürgermeister Wolfgang Lahl,
Gemeinde Weissach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Jens Millow,
Gemeinden der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (GVV), vertreten durch den
Verbandsvorsitzenden Herrn Ioannis Delakos,
Große Kreisstadt Böblingen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Stefan Belz,
Große Kreisstadt Herrenberg, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Thomas
Sprißler,
Große Kreisstadt Leonberg, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Martin Georg
Cohn,
Große Kreisstadt Sindelfingen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Bernd
Vöhringer,
Landkreis Böblingen, vertreten durch Herrn Landrat Roland Bernhard**

jeweils als Straßenverkehrsbehörde

(nachstehend auch – **Vertragsparteien** – genannt)

Präambel

Öffentlicher Parkraum ist in vielen Kommunen nicht in dem benötigten Umfang vorhanden.

Mit den vielfältig vorhandenen Parkraumkonzepten versuchen Kommunen den unterschiedlichen Verkehrsinteressen gerecht zu werden. Diese zeichnen sich vor dem Hintergrund einer nachhaltigen und häufig flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung z. B. durch Parkuhren, Parkscheinautomaten, Einrichtung von Bewohnerparkgebieten oder Beschränkungen der Parkhöchstdauer aus. Den besonderen Einsatzbedingungen der Handwerker*innen können die bisherigen Regelungskonzepte oft nicht gerecht werden.

Der gebietsübergreifend anerkannte Handwerkerparkausweis im Landkreis Böblingen soll Handwerksbetrieben, vor allem wenn sie häufig an unterschiedlichen Einsatzorten im Landkreis Böblingen tätig sind, das Arbeiten erleichtern. Handwerker*innen benötigen ihre

Service- oder Werkstatt- bzw. Montagewagen samt Werkzeug und sonstigen Materialien oft in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes. Dabei werden Handwerker*innen kurzfristig beispielsweise für die Sicherstellung der Daseinsvorsorge und der öffentlichen Sicherheit benötigt, um exemplarisch die Strom- und Wärmeversorgung sowie die Energiegewinnung sicherstellen zu können.

Diese Vereinbarung schafft den rechtlichen Handlungsrahmen dafür, dass diese Betriebe nicht mehr für jede Kommune eine Einzelausnahmegenehmigung zum Parken im öffentlichen Raum beantragen müssen, sondern den gebietsübergreifend anerkannten Handwerkerparkausweis als Dauerausnahmegenehmigung (nachfolgend stets Handwerkerparkausweis) landkreisweit nutzen können.

Die Grundlage für die Einführung und Ausgestaltung des gebietsübergreifenden Handwerkerparkausweises bildet das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, die Regelungsgegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist.

§ 1 Anerkennung

Die Vertragsparteien erkennen die in den jeweiligen Kommunen des Landkreises Böblingen erteilten Handwerkerparkausweise für Handwerksbetriebe gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) nach den näheren Maßgaben dieser Vereinbarung wechselseitig ab dem 01.01.2024 als gültig an.

§ 2 Antragsbearbeitung

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach folgenden Maßgaben:

a) Antragsberechtigung

Den gebietsübergreifend im Landkreis Böblingen anerkannten Handwerkerparkausweis können Betriebe beantragen, die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- aa) Der Betrieb muss entweder bei der Handwerkskammer eingetragen (HWK) oder der Industrie- und Handelskammer (IHK) gemeldet sein,
- bb) der Betrieb muss eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, für die ein Fahrzeug in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes entweder als Service- oder Werkstatt- bzw. Montagewagen (nachfolgend: Fahrzeug) oder wegen des Transports schwerer bzw. sperriger Materialien benötigt wird,
- cc) die eingesetzten Fahrzeuge – inklusive Anhänger – dürfen ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten und müssen als Service- oder Werkstatt- bzw. Montagewagen (z. B. mit verlängerter Werkbank) bzw. für Material- und Werkzeugtransporte genutzt werden, insbesondere als Kombi, Kastenwagen oder Transporter.

b) Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung

aa) Anträge sind bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen, in deren Bezirk erstmals vom Handwerkerparkausweis Gebrauch gemacht werden soll. Die Antragsstellung kann über folgende Kanäle erfolgen:

- über das Serviceportal Baden-Württemberg („service-bw.de“),
- persönlich,
- per E-Mail mit unterschriebenem Antrag als PDF-Anhang,
- per Telefax oder
- postalisch.

bb) Ein Antrag auf Erteilung einer Einzelausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bleibt von der Erteilung des Handwerkerparkausweises unberührt.

c) Einzureichende Antragsunterlagen

aa) Antrag,

bb) Kopie der Handwerkskarte oder Kopie der Gewerbeanmeldung,

cc) Kopien der Kfz-Zulassungsbescheinigung Teil 1, sowie

dd) Fotos des/r Fahrzeugs/Fahrzeuge mit geöffnetem Kofferraum und sichtbaren Kfz-Zeichen.

§ 3 Berechtigungsumfang

(1) Mit dem gebietsübergreifend anerkannten Handwerkerparkausweis kann ein Betrieb sein Fahrzeug ausschließlich für die Dauer des Arbeitseinsatzes in folgenden Bereichen parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere geeignete Parkmöglichkeit besteht:

- a) an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren.
- b) in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Verwendung einer Parkscheibe und ohne Beachtung der Höchstparkdauer.
- c) auf Bewohnerparkplätzen mit Zusatzzeichen 1020-32.

(2) Der Handwerkerparkausweis berechtigt nicht zum Halten in Fußgängerzonen, auf Behindertenparkplätzen und im absoluten Haltverbot. Ebenso wenig statthaft ist das Parken in Fußgängerzonen, im absoluten und eingeschränkten Haltverbot sowie in verkehrsberuhigten Bereichen und Haltverbotszonen außerhalb gekennzeichnete Parkflächen. Wird eine Einzelausnahmegenehmigung für die Fußgängerzone benötigt, ist eine gesonderte Antragsstellung bei der jeweils örtlich zuständigen Behörde erforderlich.

- (3) Die Regelungen der StVO sowie sonstige Rechtsnormen werden durch den Handwerkerparkausweis nicht außer Kraft gesetzt.

§ 4 Übertragbarkeit

Um einen flexiblen Einsatz für die Betriebe zu ermöglichen, kann der jeweilige Handwerkerparkausweis für bis zu drei Fahrzeuge alternativ erteilt werden. Der Handwerkerparkausweis ist – ungeachtet etwaiger nachträglicher Änderungen von Kennzeichen – auf diese Fahrzeuge beschränkt. Er ist nicht übertragbar.

Möglich ist es jedoch, weitere, zusätzliche Handwerkerparkausweise zu beantragen.

§ 5 Gültigkeitsdauer

- (1) Der Handwerkerparkausweis ist ab dem Ausstellungsdatum ein Jahr gültig. Er erlischt automatisch mit Ablauf der Jahresfrist (Befristung).
- (2) Eine Verlängerung des Handwerkerparkausweises ist frühzeitig, mindestens vier Wochen vor Fristablauf, zu beantragen.
- (3) Hat ein Handwerksbetrieb bereits eine (Dauer-)Ausnahmegenehmigung vorzuweisen, die vor dem 01.01.2024 ausgestellt wurde, so behält diese weiterhin ihre Gültigkeit. Diese (Dauer-)Ausnahmegenehmigung kann zurückgegeben und ein gebietsübergreifend anerkannter Handwerkerparkausweis beantragt werden. Es erfolgt jedoch keine anteilige Erstattung bzw. Verrechnung der Verwaltungsgebühren.

§ 6 Vorbehalt des Widerrufs

Der gebietsübergreifend anerkannte Handwerkerparkausweis wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Er kann insbesondere bei Beeinträchtigungen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder bei missbräuchlicher Verwendung widerrufen werden.

§ 7 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird nach §§ 1 - 4 i. V. m. der Anlage zu § 1 und der Gebührennummer 264 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98) in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Der Gebührenrahmen liegt bei 10,20 Euro bis 767,00 Euro.
- (2) Die Verwaltungsgebühr je Handwerkerparkausweis wird auf 100,00 Euro festgesetzt. Für den Nachtrag bzw. die Änderung eines Kennzeichens wird eine einheitliche Verwaltungsgebühr i. H. v. 40,00 Euro festgesetzt. Die Verwaltungsgebühr für sonstige Änderungen des Handwerkerparkausweises legt jede Behörde selbst fest.
- (3) Die Verwaltungsgebühren vereinnahmt die jeweils örtlich zuständige, antragsbearbeitende Straßenverkehrsbehörde.

§ 8 Evaluation

- (1) Ein Jahr nach Einführung des gebietsübergreifend anerkannten Handwerkerparkausweises führen die Parteien eine erste Erfolgskontrolle durch. Dabei soll nicht nur die Anzahl der erteilten Handwerkerparkausweise erfasst, sondern auch ermittelt werden, an welchen Stellen möglicherweise Probleme auftreten und wie diese beseitigt werden können (z. B. Verbesserung der Ausweisgestaltung, Vermeidung von Missbrauchsmöglichkeiten, Anpassung der Verwaltungsgebühren). Die Vertragsparteien erheben die für die Erfolgskontrolle erforderlichen Daten ohne Personenbezug.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren, die Ergebnisqualität des gebietsübergreifend anerkannten Handwerkerparkausweises fortwährend zu untersuchen und daraus Empfehlungen für dessen Weiterentwicklung bzw. Anpassung abzuleiten (Evaluation). Die Notwendigkeit einer Evaluation wird jährlich durch den Landkreis Böblingen bei den Vertragsparteien abgefragt und im Bedarfsfall koordiniert.

§ 9 Befristung der Vereinbarung; Kündigung

- (1) Die vorliegende Vereinbarung gilt zunächst für einen Zeitraum von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt des unter § 1 angegebenen Beginns. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht 6 Monate vor Ablauf mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird.
- (2) Die kündigende Vertragspartei hat die Kündigung gegenüber dem Landkreis Böblingen vorzunehmen, der dann die übrigen Vertragsparteien von der Kündigung in Kenntnis setzt.
- (3) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Wird die Vereinbarung gekündigt oder das Projekt auf andere Weise beendet, behalten die ausgestellten Handwerkerparkausweise ihre Gültigkeit aus Gründen des Vertrauensschutzes für die gesamte Restlaufzeit bei.

§ 10 Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

[Unterschriften]

Für den Landkreis Böblingen:

Böblingen, den _____

.....
Landrat Roland Bernhard

Für die Große Kreisstadt Böblingen

Böblingen, den _____

.....
Oberbürgermeister

Für die Große Kreisstadt Herrenberg

Herrenberg, den _____

.....
Oberbürgermeister

Für die Große Kreisstadt Leonberg

Leonberg, den _____

.....
Oberbürgermeister

Für die Große Kreisstadt Sindelfingen

Sindelfingen, den _____

.....
Oberbürgermeister

Für den Gemeindeverbund Holzgerlingen

Holzgerlingen, den _____

.....
Bürgermeister

Für die Gemeinde Ehningen

Ehningen, den _____

.....
Bürgermeister

Für die Gemeinde Gärtringen

Gärtringen, den _____

.....
Bürgermeister

Für die Gemeinde Magstadt

Magstadt, den _____

.....
Bürgermeister

Für die Gemeinde Renningen

Renningen, den _____

.....
Bürgermeister

Für die Gemeinde Rutesheim

Rutesheim, den _____

.....

Bürgermeister

Für die Gemeinde Schönaich

Schönaich, den _____

.....

Bürgermeister

Für die Gemeinde Weil der Stadt

Weil der Stadt, den _____

.....

Bürgermeister

Für die Gemeinde Weil im Schönbuch

Weil im Schönbuch, den _____

.....

Bürgermeister

Für die Gemeinde Weissach

Weissach, den _____

.....

Bürgermeister